



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: China

Georg Evers

<https://doi.org/10.48604/ct.329>

Eingereicht am: 2022-10-31

Eingestellt am: 2022-10-31

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Länderberichte Religionsfreiheit: China

8



missio
glauben.leben.geben.



Sehr geehrte Damen und Herren,

China hat in den letzten Jahrzehnten eindrucksvolle positive Veränderungen erlebt. Die Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiet haben dem Land und seiner Bevölkerung Lebensbedingungen beschert, die anderen Generationen verwehrt waren. Auch die Religionsgemeinschaften in China haben von dieser positiven Entwicklung profitiert. Das religiöse Leben, das während der Kulturrevolution (1966-1976) fast zum Erliegen gekommen schien, hat sich wieder erholt. Alle Religionsgemeinschaften in China erleben einen Aufschwung. Viele Menschen in China haben erfahren, dass materielle Werte allein nicht das Leben ausmachen und wenden sich den Religionen zu.

Dem steht allerdings eine Religionspolitik entgegen, die bis in die Gegenwart hinein von Repression geprägt ist. Obwohl die chinesische Führung betont, dass sie das in der Verfassung verankerte Recht auf freie Religionsausübung respektiere, verletzen zahlreiche Maßnahmen der staatlichen Religionsbehörden die Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften. Zu diesen Maßnahmen gehören das Vorgehen gegen religiöse Aktivitäten in nicht von der Regierung registrierten Gruppen, das Einmischen in die Besetzung von Ämtern, die Verordnung von Schulungskursen, die der Indoktrination dienen, das Verfügen von Hausarrest und Zwang, an religiösen Akten gegen den eigenen Willen teilzunehmen.

missio wird die Entwicklung der Religionsfreiheit in der Volksrepublik China aufmerksam verfolgen. Dabei wird es das besondere Anliegen sein, die Zusammenarbeit von katholischen und protestantischen Christen mit den Angehörigen der anderen Religionsgemeinschaften in China zum Aufbau einer harmonischen Gesellschaft zu fördern.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Als weiterführende Lektüre empfohlen:

- Georg Evers, Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China, missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. Otmar Oehring (Hrsg.) Aachen:
- missio, Fachstelle Menschenrechte 2001. (Menschenrechte # 1).
- Georg Evers, China, in: Erwin Gatz (Hg.), Kirche und Katholizismus seit 1945, Die Länder Asiens, Bd, 5, Paderborn 2003, 93 – 151.
- Georg Evers, - Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China, Wandel in der Religionspolitik?, missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
- Otmar Oehring (Hrsg.) Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte 2008. (Menschenrechte # 27).
- Georg Evers, Christentum in China - eine Geschichte versäumter Gelegenheiten?, in: Concilium 44 (2008), 2, 142 – 155.
- Georg Evers, Religionsfreiheit in der VR China, in: Jahrbuch Menschenrechte 2009, H. Bielefeld u.a. (Hrsg.), Wien-Köln-Weimar 2008, 181 – 191.
- Monika Gänßbauer, Parteistaat und Protestantische Kirche, Religionspolitik im nachmaoistischen China, Frankfurt 2004.
- Donald E. MacInnis, Religious Policy and Practice in Communist China, New York / London 1972.
- Donald E. MacInnis, Religion in China Today. Policy and Practice, Maryknoll, New York 1989.

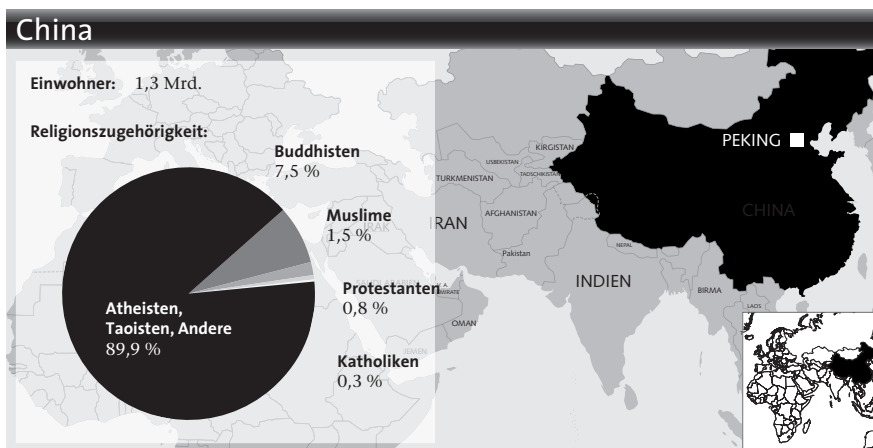
Zitiervorschlag:

Georg Evers, Religionsfreiheit: China; in:
missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.),
Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 8, Aachen 2012.

Länderberichte

Religionsfreiheit: China

8



Der völkerrechtliche Rahmen

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von der Volksrepublik China am 5. Oktober 1996 unterzeichnet, aber bisher noch nicht ratifiziert worden. Artikel 18 enthält eine für die Volksrepublik China völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

„(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Dem *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist die Volksrepublik China bislang nicht beigetreten.

Der nationalrechtliche Rahmen

In der heute geltenden Verfassung der VR China von 1982, Art. 36 wird zur Religionsfreiheit festgehalten:

- a) Die Bürger der VR China genießen die Glaubensfreiheit.
- b) Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen.
- c) Der Staat schützt die normalen religiösen Tätigkeiten.
- d) Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.
- e) Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden“

Der „Nationale Volkskongress“, die gesetzgebende Versammlung in der VR China, hat am 14. März 2004 einen Zusatz zur chinesischen Verfassung verabschiedet, in dem der Staat sich zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet. Der neue Zusatz lautet lapidar: „Der Staat respektiert und schützt die Menschenrechte. Diese Rechte müssen definiert und aufrechterhalten werden in Übereinstimmung mit internationalen Standards.“

Die staatlich garantierte Religionsfreiheit schützt alle legitimen religiösen Aktivitäten der staatlich anerkannten religiösen Gruppen. Die Definitionshoheit, was unter *legitime Tätigkeiten* fällt und was nicht, behalten sich die staatlichen Organe der Büros der staatlichen Religionsaufsicht (SARA) auf den verschiedenen Ebenen des Staates, der Provinz und der Kommune vor. Der Staat versucht immer wieder, auf allen Ebenen durch Verwaltungsvorschriften und Registrierungsmaßnahmen eine vollständige Kontrolle aller religiösen Tätigkeiten zu erreichen. Dies bedeutet, dass nur solche religiösen Aktivitäten, die im Rahmen der vom Staat registrierten (und kontrollierten) Organisationen stattfinden, als *legitim* angesehen werden, während alle außerhalb dieser Organisationen stattfindenden religiösen Aktivitäten *illegal* sind und daher strafrechtlich verfolgt werden können.

Die offizielle Religionspolitik wird durch Richtlinien, Dokumente oder Anordnungen festgelegt, die von verschiedenen Staatsorganen erlassen werden können. Den höchsten Stellenwert haben Dokumente des Zentralkomitees der kommunistischen Partei und ihrer Unterkommissionen. Darauf folgen Dokumente des Staatsrats, des Volkskongresses, der Regierung und der Politischen

Konsultativkonferenz. Daneben gibt es interne Papiere z.B. von den Sicherheitsbehörden, in denen konkrete Vorgehensweisen festgelegt und vor gefährlichen Tendenzen in einzelnen Religionsgemeinschaften gewarnt wird. Religionsgemeinschaften haben sich der politischen Führung durch den Staat und der kommunistischen Partei zu unterwerfen und die Vorgaben und Ziele von Staat und Partei zu erfüllen, um anerkannt zu werden.

Neben dem Artikel 36 der Verfassung ist das 1982 vom Zentralkomitee der kommunistischen Partei erlassene „Dokument 19“ als Richtschnur für die Religionspolitik der VR China bestimmend geworden. Darin wird der Respekt und der Schutz der Freiheit des religiösen Bekenntnisses als zentraler Bestandteil einer Religionspolitik festgeschrieben, die bis zum „natürlichen Verschwinden der Religionen in einem sozialistischen Staat“ Geltung haben soll. Ziel der staatlichen Religionspolitik ist es, die Kooperation der Religionsgemeinschaften für die Modernisierung und den weiteren Ausbau der sozialistischen Gesellschaft in China zu gewinnen. Religionen, die wie der Buddhismus, der Islam und vor allem das Christentum viele internationale Verbindungen haben, müssen besonders beobachtet und kontrolliert werden. Dabei wird streng darauf geachtet, dass keine ausländischen religiösen Organisationen in die „inneren Angelegenheiten Chinas“ eingreifen. Finanzielle Unterstützung aus dem Ausland wird nicht grundsätzlich abgelehnt, solange sie unter der Kontrolle des Staates geschieht und mit der Hilfeleistung keine Bedingungen verbunden sind, welche die Unabhängigkeit der chinesischen Empfänger beeinträchtigen könnte.

Das Thema „Religionsfreiheit“ und ihre tatsächliche oder angebliche Beeinträchtigung durch staatliche Organe werden offensichtlich höchst unterschiedlich gesehen, je nachdem ob ausländische, oft christliche kirchliche Stellen, die Verletzung der Religionsfreiheit beklagen, oder offizielle Organe der VR China die Einhaltung dieses Grundrechts beteuern. Seitens der chinesischen Regierung und der kommunistischen Partei wird immer betont, dass in der VR China die Menschenrechte gelten und seitens der politischen Führung „im Rahmen der chinesischen Verfassung und der Gesetzgebung“ auch respektiert würden. Andererseits hat die chinesische Führung mehrfach dargelegt, dass ihrer Auffassung nach das Verständnis und der Inhalt der Menschenrechte immer auch von kulturellen und gesellschaftlichen Faktoren abhängen und dementsprechend verschieden seien. Kritisiert wird, dass im Westen die individuellen Menschenrechte einseitig betont würden, während in der chinesischen Tradition die Verpflichtungen des Individuums gegenüber der Familie, der Gruppe und der Gesellschaft im Ganzen den Vorrang vor den individuellen Rechten hätten. In der chinesischen Tradition habe das Wohl der Allgemeinheit immer und in jedem Fall eindeutig den

Vorrang gegenüber dem Wohl des Einzelnen. Komme es zu Konflikten, habe der einzelne seine Rechte zurückzustellen und den Pflichten gegenüber der Allgemeinheit den Vorrang zu geben. Die westliche Vorstellung, dass Menschenrechte transzendente Werte darstellen, die vom Naturrecht gegeben sind, wird in der VR China weitgehend abgelehnt und dagegen betont, dass Menschenrechte sich nur schrittweise mit den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen einer Gesellschaft verwirklichen ließen und daher in ihrer Verwirklichung immer von historischen Gegebenheiten abhängig seien. Den westlichen Demokratien ginge es vornehmlich immer um die „erste Generation der Menschenrechte“, welche die individuellen Rechte sichern, während die Menschenrechte der „zweiten Generation“, welche die sozialen und kulturellen Rechte garantieren, weitgehend vernachlässigt würden. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sind nach dieser Argumentation genauso hoch anzusetzen wie die bürgerlichen und politischen Rechte des Individuums. In Antwort auf die häufige Kritik des Westens, dass in China die Menschenrechte ungenügend geschützt würden, verweist die chinesische Führung auf das Prinzip, dass Menschenrechtsfragen nie als Instrument zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates missbraucht werden dürften.

Immer wenn in ausländischen Medien von diesen Vorfällen berichtet wird und das staatliche Vorgehen gegen die Christen als „Verfolgung“ bezeichnet wird, erfolgt eine stereotype „Richtigstellung“ seitens der chinesischen staatlichen Behörden. Da wird zunächst einmal festgestellt, dass es in der VR China die von der Verfassung garantierte Religionsfreiheit gibt, nach der jeder Chinese sich einer Religion anschließen kann. Danach wird allerdings einschränkend betont, dass die Ausübung dieser vom Staat garantierten Religionsfreiheit an Bedingungen geknüpft ist, die eingehalten werden müssen. Die zentrale Bedingung ist, dass religiöse Tätigkeiten nur dann „legal“ sind, wenn sie innerhalb der vom Staat anerkannten und registrierten religiösen Organisationen stattfinden. Religiöse Tätigkeiten, die außerhalb der staatlich anerkannten und registrierten Organisationen ausgeübt werden, werden daher als Verstöße gegen bestehende Vorschriften und Gesetze angesehen und entsprechend als „kriminelle Vergehen“ von staatlichen Organen, die für die Sicherheit im Lande zuständig sind, geahndet und bestraft. In den Augen der staatlichen Organe sind daher die restriktiven Maßnahmen gegen die Mitglieder christlicher Untergrund- und Hauskirchen keine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit, sondern ein zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung notwendiges Vorgehen gegen außerhalb der Gesetze operierende Gruppen, die sich zu Unrecht auf das Prinzip der Religionsfreiheit berufen, um damit ihre „kriminellen Akte“ zu legitimieren.

Aus der Sicht der chinesischen kommunistischen Partei und des Staates gilt das Recht auf Religionsfreiheit ausschließlich in dem vom Staat vorgegebenen Rahmen, d.h. innerhalb der vom Staat anerkannten religiösen Organisationen. Alle anderen Formen religiöser Tätigkeit verstoßen gegen die Gesetze des Staates, sind daher illegitim und kriminelle Handlungen, gegen die vorzugehen, der Staat im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat.

Für die Mitglieder der chinesischen kommunistischen Partei galt und gilt offiziell bis heute, dass sie keiner Religion angehören dürfen, weil kommunistische Parteimitglieder grundsätzlich Materialisten und Atheisten sein müssen. Gleiches gilt auch für die Angehörigen des chinesischen Militärs, denen die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und die Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften ebenfalls verboten ist. In vorwiegend muslimischen Gebieten und auch dort, wo es in Nordchina christliche Dörfer gab, hat man immer schon dulden müssen, dass einzelne Parteikader auch weiterhin Muslim bzw. Christ waren. In Folge der relativen Zunahme der Religionen nach Beginn der neuen Religionspolitik mehrten sich aber die Verlautbarungen aus Parteikreisen, die mit Berufung auf einige abweichende Fälle darauf hinweisen, dass das Verbot der Religionszugehörigkeit für kommunistische Parteimitglieder auch weiterhin gelte.

Situation der verschiedenen Religionsgemeinschaften

Daoismus

Der Daoismus ist eine Religion, die unter dem gemeinen Volk zu finden ist und das Substrat vieler als typisch chinesisch geltender Formen von Religiosität darstellt. In der offiziellen Religionspolitik der VR China gehört der Daoismus zu den fünf offiziell anerkannten Religionen. Der Regierung und der kommunistischen Partei ist der Daoismus aber wegen seiner großen Nähe zu abergläubischen Praktiken der Volksfrömmigkeit suspekt. Denn mit seinen eher quietistischen Elementen einer Weltflucht und Askese ist dem Daoismus immer auch eine anti-staatliche oder zumindest apolitische Haltung eigen. Die etwas amorphe Form des gelebten Daoismus macht es für staatliche Kontrollinstanzen nicht leicht, ihr Wächteramt wahrzunehmen, um die vielen Formen daoistischer Frömmigkeit zu kontrollieren. Seit 1956 gibt es die staatlicherseits anerkannte

daoistische Vereinigung, die allerdings nur eingeschränkt die vielen daoistischen Gruppierungen in ihre Organisation integrieren können. Die von dieser Organisation genannte Zahl von 60 Millionen Angehörigen des Daoismus in der VR China ist eher eine Schätzung denn eine statistisch belegbare Erhebung. Die verschiedenen daoistischen Gemeinschaften, die keine staatliche Anerkennung haben, werden von der Regierung als Sekten und häretische Kulte verfolgt. In jüngster Zeit lässt sich ein Aufleben vieler Formen der traditionellen Volksreligiosität beobachten. In vielen Dörfern wurden wieder Ahnentempel errichtet. Wahrsager haben ebenfalls wieder Konjunktur. In vielen Häusern gibt es wieder eine Statue des Gottes des Reichtums.

Buddhismus

Seit Ende der Kulturrevolution (1966 – 1976) hat der Buddhismus in China eine religiöse Renaissance erlebt. Nach offiziellen Angaben beträgt die Zahl der buddhistischen Gläubigen gegenwärtig etwas über 100 Millionen. Andere unabhängige Quellen beziffern die Zahl der Buddhisten auf 185 Millionen. Die Zahl der buddhistischen Mönche und Nonnen wird mit über 200.000 und die der Klöster und Tempel mit 20.000 angegeben. Die Buddhisten sind demnach die stärkste religiöse Gruppe im Lande. Von den 55 nationalen Minderheiten in China sind mehr als zwanzig vom Buddhismus geprägt. Die kommunistische Regierung sieht die Zunahme von Mönchs- und Nonnenberufungen für die renovierten und manchmal auch neu gegründeten Klöster gar nicht gern. Positiv gewertet wird allenfalls, wie bei den daoistischen Klöstern, dass die buddhistischen Klosteranlagen einen Beitrag zum Erhalt und Pflege der Landschaft leisten und damit auch einen „praktischen Wert“ haben. Die alten Pilgerzentren, die vier heiligen Berge des klassischen chinesischen Buddhismus, sind weitgehend wieder für Pilger zugänglich. Auch international gibt es eine Zusammenarbeit in der Weltkonferenz der Religionen für den Frieden (WCRP).

Der tibetische Buddhismus wird von staatlichen chinesischen Stellen scharf kontrolliert und reglementiert, weil die tibetischen Mönche und Nonnen verdächtigt werden, separatistische Strömungen zu unterstützen und die politische Unabhängigkeit Tibets zu propagieren. Die chinesische Regierung beschuldigt den Dalai Lama immer wieder, nicht nur eine kulturelle und religiöse, sondern auch eine politische Autonomie anzustreben und seine Stellung als geistlicher Führer der tibetischen Buddhisten zu missbrauchen, indem er die separatistischen Strömungen in Tibet vom Ausland aus unterstütze. Auch der im März 2011 offiziell erklärte Verzicht des Dalai Lama auf jegliche politische Funktion, hat an dieser negativen Bewertung seiner Person und seiner Aktivitäten seitens

der politischen Führung Chinas nichts geändert. Die nach dem Ende der Kulturrevolution im Jahr 1979 begonnene neue Religionspolitik gilt nur sehr eingeschränkt auch für den tibetischen Buddhismus. Schon heute ist die chinesische Regierung besorgt, dass nach dem Tod des Dalai Lamas die Findung eines Nachfolgers eventuell außerhalb Chinas stattfinden könnte. Mit einer im September 2007 erlassenen Verwaltungsmaßnahme, die das Verfahren reguliert, mit der Reinkarnationen von sogenannten „lebendigen Buddhas“ vor sich gehen soll, will die chinesische Regierung sicherstellen, dass ohne ihre Zustimmung es keinen Nachfolger des Dalai Lamas geben kann. Nach der neuen Bestimmung sind die Suche und Bestimmung einer Reinkarnation durch Mönche des jeweils zuständigen Klosters nur mit Erlaubnis von Regierungsstellen vor Ort, auf der Provinzebene oder – bei entsprechend wichtigen Reinkarnationen – vom Staatsrat erlaubt. Die Behörden können in Einzelfällen auch anordnen, dass keine Reinkarnation stattfinden, bzw. festgestellt werden darf.

Innerhalb Tibets verfolgt die chinesische Regierung eine restriktive Politik gegenüber den buddhistischen Mönchen und Nonnen und allen, die sich für den Erhalt tibetischer Kultur und Religion einsetzen. Offiziell richten sich die Verfolgungen gegen den angeblichen Obskurantismus der buddhistischen Lamas, denen vorgeworfen wird, die Modernisierung Tibets zu behindern. Ziel der chinesischen Politik in Tibet ist es immer gewesen, den Einfluss der tibetischen Mönche und hier vor allem des Dalai Lama auf die Gesellschaft und das Leben in Tibet zu brechen. Dabei sind die chinesischen staatlichen Stellen mit großer Gewalt und Unterdrückung vorgegangen. Der Widerstand gegen die Politik der Sinisierung, d.h. konkret die Vernichtung der kulturellen und religiösen Identität der Tibeter, kommt auch weiterhin in erster Linie aus den Kreisen der Mönche und Nonnen. Gegen die Einschränkungen der Religionsfreiheit und der Kontrolle tibetischer Klöster haben seit 2011 mehrere tibetische Mönche und Nonnen durch Selbstverbrennung protestiert.

Islam

Seit der Tang-Dynastie (618 – 907), d.h. sehr kurze Zeit nach seinem Entstehen, ist der Islam in China als Minderheitenreligion vertreten. Trotz seiner langen Geschichte ist der Islam in China immer eine fremde Religion geblieben. Am stärksten verbreitet sind die Muslime in den Randgebieten der VR China in den strategisch wichtigen Provinzen Xinjiang, Gansu, Qinghai, Innere Mongolei, Ningxia, Yunnan und Shanxi. Die Zahl der Muslime in der VR China wird mit ca. 30 Millionen angegeben, von denen 9 Millionen zu den Hui gezählt werden und der ethnischen Mehrheit der Han-Chinesen angehören.

In der Kulturrevolution wurden die Muslime wie alle anderen Religionen verfolgt. Nach dem Ende der Kulturrevolution hat sich der Islam in der VR China wieder als eine starke Religionsgemeinschaft, vornehmlich in den ethnischen Gruppen im Westen Chinas, aber auch sonst überall im Lande, etablieren können. Für die chinesische Regierung stellen Muslime insoweit ein ständiges Problem dar, da sie als ethnische Minderheit in den westlichen Gebieten von Xinjiang, der Inneren Mongolei und Qinghai wegen ihrer Autonomiebestrebungen ein Unsicherheitsfaktor sind. In den letzten Jahren ist es immer wieder zu kleineren oder größeren militärischen Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Regierungstruppen in der Provinz Xinjiang gekommen. Die ethnischen Bindungen und die religiösen Bindungen im gemeinsamen Bekenntnis zum Islam der Uighuren mit den Turkvölkern stellen für die chinesische Führung eine potentielle Gefahr an der Westgrenze dar. Die chinesische Regierung hat sich dem von den USA nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 initiierten „Krieg gegen den Terror“ bereitwillig angeschlossen und geht seitdem mit großer Gewalt gegen Uighuren vor, die verdächtigt werden, Autonomiebestrebungen zu unterstützen. In juristisch höchst anfechtbaren Prozessen wurden in den letzten Jahren immer wieder muslimische Uighuren wegen der „drei Übel“: Terrorismus, Separatismus und islamische Extremismus, zu Haft- und Todesstrafen verurteilt. In Xinjiang unterliegen die Muslime einer strikten Kontrolle durch die staatlichen Behörden. Neubauten von Moscheen werden nur sehr selten bewilligt. Religiöse Aktivitäten in den Moscheen werden streng überwacht. Kindern unter 18 Jahren dürfen an keinen öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen.

Weniger Repressionen ausgesetzt sind die Hui Muslime, die als Han-Chinesen überall verstreut in China leben und daher nicht im Verdacht stehen, „unpatriotische Tendenzen“ zu frönen, wie dies generell den Muslimen im Westen des Landes unterstellt wird.

Katholische Kirche

Gegenwärtig wird die Zahl der Katholiken nach offiziellen staatlichen Quellen mit 5,3 Millionen angegeben, während verlässliche Schätzungen von einer Zahl von 13 – 14 Millionen ausgehen, was einem Anteil von 1 % an der Bevölkerung entspricht. Diese gravierende Unterschiede in der Statistik haben mit Schwierigkeiten einer offiziellen Religionsstatistik in der VR China zu tun. Es gibt 138 Diözesen, aber gegenwärtig nur 54 Bischöfe in der offiziellen und 34 in der Untergrundkirche, so dass mehr als die Hälfte der Diözesen ohne Bischof sind. Auch wenn die Zahl der Bischöfe in der Altersgruppe zwischen 40 und 50 Jahren ständig steigt, besteht immer noch das Generationenproblem, weil mehr als die Hälfte der Bischöfe in der Altersgruppe zwischen 80 – 90 Jahren ist und

die Generation zwischen 50 – 70 vollständig fehlt. Besser sieht es bei den 1.900 Priestern in der offiziellen und den ca. 1.000 Priestern in der Untergrundkirche aus, die in der großen Mehrzahl der jüngeren Generation angehören. Ähnliches gilt für die ca. 6.000 Ordensschwwestern, die sich auf 3.700 in der offiziellen und 1.300 in der Untergrundkirche verteilen. Am Osterfest 2012 fanden überall in der chinesischen Kirche Taufen von Neuchristen statt, die sich auf mehrere Tausende beliefen. Dies ist ein Zeichen für die Lebendigkeit und den apostolischen Eifer vor allem unter den Laien, die auf kreative und effektive Weise von ihrem Glauben unter ihren Mitmenschen Zeugnis ablegen. Hier hat ein Wandel stattgefunden. Wo früher unter den Katholiken eher Ängstlichkeit herrschte wegen ihres Glaubens Schwierigkeiten zu bekommen, ist jetzt die Bereitschaft getreten, die Zugehörigkeit zur weltweiten katholischen Kirche als ein positives Geschenk anzusehen, das mit den Außenstehenden zu teilen ist. Andererseits sind die bis vor einigen Jahren außergewöhnlich hohen Zahlen von Priester- und weiblichen Ordensberufen seit einiger Zeit rückläufig. Neben der Ein-Kind-Politik, die es Familien schwer macht, ihren einzigen Nachwuchs der Kirche zu schenken, ist es der Wandel in der chinesischen Gesellschaft, in der beruflicher Erfolg und materieller Reichtum einen immer höheren Stellenwert einnehmen, wodurch es kirchliche Berufungen schwerer haben.

Protestantische Christen

Der Protestantismus kam im 19. Jahrhundert nach China. Zum Zeitpunkt der Gründung der VR China im Jahr 1949 belief sich die Zahl der protestantischen Christen auf 700.000, während die Zahl der Katholiken bei 3,5 Millionen lag. In den Anfangsjahren der VR China haben sich protestantische Christen in der Drei-Selbst-Bewegung durch die Prinzipien der *Selbstverwaltung*, *Selbsterhaltung* und *Selbstverbreitung* für die Eigenständigkeit der chinesischen Christen und ihre Unabhängigkeit von den ausländischen Missionsgesellschaften engagiert. Unter den protestantischen Christen hat es Meinungsverschiedenheiten darüber gegeben, wieweit man mit der kommunistischen Regierung zusammenarbeiten und sich der vollständigen Kontrolle aller religiösen Aktivitäten durch den Staat und die Partei unterwerfen sollte. Einige der sog. „Hauskirchen“ und andere mehr evangelikale Gruppierungen wie die „Wahre-Jesus-Kirche“ oder die „Kleine Herde“ entschieden sich gegen eine Kooperation mit dem Staat und damit für ein Leben im „Untergrund“, indem sie sich weigerten, ihre Gruppen staatlicherseits registrieren zu lassen. Während der Zeit der Kulturrevolution (1966 – 1976) wurden alle protestantischen Christen gleichermaßen verfolgt und jeder Ausdruck kirchlichen Lebens in der Öffentlichkeit unterdrückt.

Mit dem Beginn der Reformpolitik nach 1979 haben die protestantischen Christen erstaunliche Fortschritte gemacht. Die Zeit der Verfolgung hatte zu einer weitgehenden Nivellierung der konfessionellen Unterschiede innerhalb der protestantischen Christen in China geführt. Im neu gegründeten „Chinesischen Christenrat“ präsentieren sich die protestantischen Christen als eine „*nach-konfessionelle*“ christliche Gemeinschaft, in der alle protestantischen Christen eine Heimstatt haben sollen. Das Ideal einer „*nach-konfessionellen Kirche*“, die zu gründen, der Chinesische Christenrat sich ursprünglich vorgenommen hatte, ließ sich in der Folge dann doch nicht realisieren. Vor allem auf dem Gebiet der Liturgie wurden einige aus der konfessionellen Getrenntheit stammende konfessionell unterschiedliche Formen beibehalten. Dagegen gelang es, eine einheitliche Ausbildung der Pastoren und Pastorinnen mit der zentralen theologischen Hochschule in Nanjing und den verschiedenen Seminaren in anderen Städten zu verwirklichen. 1991 wurde der Chinesische Christenrat Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen und konnte so seine internationalen Verbindungen innerhalb der Weltchristenheit verstärken. Allerdings macht der Chinesische Christenrat deutlich, dass das Bekenntnis zum Patriotismus immer den Vorrang vor den internationalen und ökumenischen Beziehungen haben müsse.

Die Zahl der protestantischen Christen hat sich in den letzten Jahren in einem erstaunlichen Maß vergrößert. Gegenwärtig wird mit einer Zahl von 15–30 Millionen protestantischen Christen gerechnet. Einige Schätzungen gehen noch weiter und nennen Zahlen von bis zu 50 Millionen protestantischen Christen in der VR China. Diese schwankenden Angaben über die Zahl der protestantischen Christen haben etwas mit der Tatsache zu tun, dass sich in den letzten Jahren mehrere Gruppen von Protestanten gebildet haben, die sich institutionell nicht an den Chinesischen Christenrat binden wollen, sondern anstreben, eigene unabhängige kirchliche Institutionen zu entwickeln. In den letzten Jahren haben sich Spannungen innerhalb des Chinesischen Christenrats verschärft, die sich an der Frage des Kircheseins und der eigentlich vorgesehenen Fortentwicklung des Christenrats zu einer vereinten Kirche entzünden. Die immer schon vorhandenen unterschiedlichen Auffassungen zur Kirchenverfassung zwischen den aus den eher freikirchlichen Traditionen kommenden Gemeinschaften der „Kleinen Herde“, der Hauskirchenbewegung und einer Reihe neuer kirchlicher Bewegungen sind nie richtig abgeklärt worden. Die Leitung des Chinesischen Christenrats hat in der Vergangenheit immer versucht, einen Mittelkurs zu steuern, der sicherstellen sollte, dass die staatlichen Religionsbüros in ihrer Kontrollfunktion hinreichend informiert waren und ihr Mitspracherecht einbringen konnten, zugleich aber auch die eher regimekritischen Kräfte im Verbund der offenen Kirche verblieben. Gegenüber diesem ausgleichenden Kurs ist die Kritik

in einigen Gemeinden gewachsen, die in diesem Verhalten der Kirchenführung eine zu weit gehende Kompromissbereitschaft gegenüber den staatlichen Stellen sehen, die das Zeugnis des Evangeliums zu verdunkeln droht. Der Vorwurf der Kritiker lautet, dass die Drei-Selbst-Bewegung die staatliche Anerkennung der kirchlichen Aktivitäten mit einer zu weitgehenden Kontrolle durch die Organe der staatlichen Religionsbehörden erkaufte. Dagegen hat die 7. Nationalsynode des Chinesischen Christenrates im Jahr 2002 festgestellt: „Der Chinesische Christenrat akzeptiert eine gesetzmäßige Aufsicht durch die staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten sowie eine Aufsicht durch die Behörden der Zivilverwaltung“. In einigen Fällen haben Gruppen protestantischer Christen mit Erfolg versucht, den Alleinvertretungsanspruch des Chinesischen Christenrats zu umgehen und eigene kirchliche Strukturen aufzubauen. Da es ihnen im allgemeinen schwer fällt, dafür die offizielle Anerkennung durch die staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten zu erlangen, bestehen sie in einer Grauzone unregistriert und damit immer potentiell als illegale religiöse Vereinigungen weiter. Zu den protestantischen Christen gehören auch einige Gruppen, die oft von charismatischen Führungspersönlichkeiten gegründet wurden und in ihrem Glaubensgut stark apokalyptische Züge aufweisen. Manche dieser Gruppierungen glauben an ein baldiges Ende der Welt, feiern ekstatische Gottesdienste mit Zungenreden und anderen eher unorthodoxen liturgischen Riten. Einige dieser Gruppen wie die „Schreier“ (Yellers) sind schon älteren Datums, andere sind in jüngerer Zeit gegründet worden. Allen gemein ist, dass sie sich nicht dem Chinesischen Christenrats organisatorisch unterstellen und schon gar nicht inhaltlich leiten lassen wollen.

Konfuzianismus

Auch wenn der Konfuzianismus nicht zu den in der VR China anerkannten Religionen gezählt wird, übt er mit seinen ethischen und gesellschaftlichen Vorstellungen erneut großen Einfluss innerhalb der chinesischen Gesellschaft aus. Abgesehen von Formen der Volksfrömmigkeit wird der Konfuzianismus in erster Linie als philosophisches System und nicht als Religion angesehen. Am Geburtsort von Konfuzius in Qufu werden allerdings seit einigen Jahren wieder die religiösen Riten vollzogen. Die Renaissance des Konfuzianismus kommt nach einer Periode, in der er für die Befürworter einer Modernisierung Chinas in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg nur ein überholtes veraltetes Modell menschlicher Gesellschaft und zwischenmenschlicher Beziehungen war, das die Entwicklung zu einer modernen Gesellschaft behinderte. Dies war die Auffassung der Studenten der „4. Mai-Bewegung“ 1919 und auch der kurz darauf gegründeten kommunistischen Partei Chinas. Während der Kulturrevolution

wurde Konfuzius und seine Lehren als absolut veraltet und schädlich für den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft in China bezeichnet und bekämpft. Der Ahnentempel des Konfuzius und seiner Familie in Qufu wurde verwüstet und die konfuzianischen Schriften verbrannt. Mit der Wende der chinesischen Wirtschaftspolitik von einer kommunistischen Planwirtschaft zur „sozialistischen Marktwirtschaft“ wurden auch Konfuzius und seine Lehren wieder rehabilitiert. Mit Blick auf den wirtschaftlichen Aufschwung in den sog. „Tigerstaaten“ – Südkorea, Taiwan, Hongkong und Singapur – in Südostasien wurden bei der Suche nach den Ursachen des Erfolgs dieser Länder konfuzianische Werte wie Ethik, Betonung der Familienbeziehungen, Loyalität Autoritäten gegenüber, Pflichterfüllung, Lernbereitschaft und Hochschätzung von Ausbildung als wichtige Faktoren genannt. Beim Programm des Aufbaus einer „*harmonischen Gesellschaft*“ baut die Staats- und Parteiführung offensichtlich nicht länger ausschließlich auf die Ideologie des Kommunismus-Sozialismus, sondern beruft sich immer häufiger auf das traditionelle Gedankengut des Konfuzianismus. Galt es früher als offizielles Programm der chinesischen Führung, Internationalismus und sozialistische weltweite Solidarität zu propagieren, so lässt sich seit einiger Zeit ein Trend beobachten, der die Stärkung eines chinesischen Nationalismus zum Ziel hat. Kang Xioguang, Professor an der Volksuniversität in Beijing und einer der führenden konfuzianischen Gelehrten, befürwortet den Rückgriff auf Konfuzius und seine Lehren als Mittel, um die negativen Folgen des Wirtschaftswachstums wie Geldgier, Egoismus und Mangel an Solidarität zu bekämpfen. Die Schriften von Konfuzius werden wieder gelesen. So hat das Buch von Professor Yu Duan mit den zentralen Schriften von Konfuzius in nur vier Monaten eine Auflage von 3 Millionen erreicht. Auch in die Lehrbücher von Kindergärten, Schulen bis hin zur Universität hat Konfuzius wieder Einzug gehalten. Etwas unrealistisch wird vereinzelt sogar gefordert, dem Konfuzianismus den Rang einer Staatsreligion für China zu verleihen. Jiang Qing, ehemaliger Professor in Shenzhen, der jetzt als Eremit und Lehrer in den Bergen in der Provinz Guizhou lebt, vertritt diese Forderung mit der Begründung, dass die konfuzianische Religion den Kern der chinesischen Kultur verkörpere und daher als gemeinsame Grundlage für Religion und Spiritualität die Rolle einer Staatsreligion ausfüllen solle. Die Förderung des Konfuzianismus durch die chinesische Staats- und Parteiführung ist eindeutig von politischen und taktischen Überlegungen geleitet. Der Staat und die Partei sind nicht an den spirituellen Werten des Konfuzianismus interessiert. Es geht hierbei darum, den Konfuzianismus als Instrument für die Erhaltung und Stärkung der politischen und gesellschaftlichen Ordnung im Lande einzusetzen. Zugleich werden die ethischen und moralischen Weisungen als für diesen Zweck hilfreich angesehen.

Sonderfall: Die Falung-Gong Bewegung

Die Falun Gong Bewegung wird von der Regierung der VR China nicht zu den Religionsgemeinschaften gerechnet, sondern seit 1999 als eine "gefährliche" Sekte bezeichnet, die daher nicht die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit für sich beanspruchen könne. Die Aktivitäten der Falun Gong werden vielmehr als die innere Sicherheit bedrohende und verletzende subversive Handlungen angesehen, gegen die mit strafrechtlichen Mitteln vorzugehen, Recht und Pflicht der entsprechenden staatlichen Organe ist. Seit ihrer Gründung durch Li Hongzhi war diese Bewegung im Dachverband der Qi-Gong-Gruppen registriert und wurde nicht von den Büros für Religiöse Angelegenheiten verwaltet. Anders als in anderen Qi-Gong-Gruppen stand bei der Falun-Gong-Bewegung neben den dort üblichen Atem- und Bewegungsübungen die Person und die Lehren des Gründers Li Hongzhi im Mittelpunkt. Im Rückgriff auf buddhistische und taoistische Lehren und Praktiken hat Li Hongzhi eine neue synkretistische Religion gegründet, in der er als der große Erleuchtete wie ein zweiter Buddha bzw. Bodhisattva auftritt.

Wesentliche Detailfragen

Stellung des Dalai Lama und Reinkarnation

In einer im September 2011 veröffentlichten Erklärung des Dalai Lama zur Frage seiner Reinkarnation hat er sich scharf gegen die von der chinesischen Regierung im September 2001 veröffentlichten sog. Order Nr. 5 zur Kontrolle und Anerkennung von Reinkarnationen ausgesprochen. Der Dalai beklagt, dass die autoritären Herrscher der VR China, die als Kommunisten eigentlich die Religion ablehnen, sich gleichwohl in die religiösen Angelegenheiten eingemischt hätten. Ferner stellt er fest, dass das Aufzwingen verschiedener untauglicher Methoden zur Erkennung von Reinkarnationen auf die Auslöschung tibetischer kultureller Traditionen ziele und einen Schaden anrichtet, der nur schwer zu beheben sein werde.

Bischofweihe in der katholischen Kirche

Seitdem 1958 erstmals zwei Bischöfe ohne Zustimmung des Papstes geweiht wurden, hat es viele Versuche gegeben, eine Form zu finden, bei der das Recht des Papstes auf Ernennung mit dem Selbstbestimmungsanspruch der katholischen Kirche und den chinesischen staatlichen Religionsbehörden so geregelt werden

kann, dass beide Seiten „ihr Gesicht“ wahren können. In den letzten Jahren hatte es eigentlich den Anschein gehabt, dass es zu einer Art pragmatischer Zusammenarbeit zwischen Beijing und Rom gekommen sei. Auch wenn die Aufnahme gegenseitiger diplomatischer Beziehungen, die mehrfach als unmittelbar bevorstehend angekündigt wurde, weiterhin ein Desiderat blieb, zeigte sich doch eine Entspannung in der strittigen Frage der Bischofsnennungen und -weihen, die zu einer Reihe von Bischofsweihen im gegenseitigen Einvernehmen führte. Dann jedoch kam es zu einer überraschenden Wende in der Frage der Bischofsnennungen seitens der chinesischen Religionsbehörden, die das inzwischen eingespielte Verfahren, dass vor einer Bischofsweihe die römische Seite gehört und um Zustimmung gebeten wurde, de facto aufkündigten. Das Signal für diese erneute Wende in der Religionspolitik gegenüber der katholischen Kirche war die von Rom nicht approbierte Weihe des Priesters Guo Jincai zum Bischof von Chengde, die am 20. November 2010 erfolgte. Die harten Reaktionen des Vatikan auf die unerlaubten Bischofsweihen in Chengde im November 2010, und denen in Leshan im Juni 2011, sowie in Shantou im Juli 2011, in denen die ohne Erlaubnis des Papstes geweihten Bischöfe exkommuniziert wurden, zeigen allerdings, dass es einen Wandel in der Haltung des Vatikan gegenüber den Provokationen durch die chinesischen Religionsbehörden gegeben hat. Offensichtlich hat man in Rom eingesehen, dass die Politik des Entgegenkommens zu keinerlei Konzession seitens der chinesischen Seite geführt hat. Die einzige Wirkung bestand in einer starken Verunsicherung der Katholiken im Untergrund. Zugleich sind sich die römischen Stellen aber auch bewusst, dass eine Reihe vom Papst anerkannter Bischöfe nur unter großem Zwang an den illegitimen Bischofsweihen teilgenommen haben. Rom ließ daher offen, inwieweit die eigentlich vorgesehenen kanonischen Strafen auch auf sie zutreffen. Die klaren Stellungnahmen Roms zeigen allerdings wenig Wirkung. Anfang Juli 2012 wurde Joseph Yue Fusheng zum Bischof von Harbin geweiht, obschon Rom im Vorfeld gegen diese Weihe Einspruch eingelegt hatte. Die Weihe wurde von fünf Bischöfen vorgenommen, die vom Papst anerkannt sind und wieder zur Teilnahme zwangsverpflichtet wurden. Der Vatikan reagierte mit einer Erklärung, in der die automatische Exkommunikation des neu geweihten Bischofs festgestellt wird und die an der Weihe beteiligten Bischöfe aufgefordert werden, ihr Mitwirken Rom gegenüber zu erklären.

Bischöfe, die sich weigern, an Bischofsweihen teilzunehmen, die nicht vom Papst approbiert sind, werden ihrerseits von staatlichen Stellen bestraft. So wurde Bischof Paul Pei Junmin von der Diözese Liaoning im Nordosten Chinas im Oktober 2011 von seinen Posten sowohl in der nationalen Bischofskonferenz

wie auch in der Patriotischen Vereinigung suspendiert, weil er sich geweigert hatte, an einer illegalen Bischofsweihe in Shantou teilzunehmen. Bischof Ma Thaddaeus Daqin, der am 7. Juli 2012 zum Weihbischof von Shanghai geweiht worden war und bei dieser Feier seinen Austritt aus der Patriotischen Vereinigung erklärte, wurde von den Behörden ins Priesterseminar Sheshan verbracht und unter Hausarrest gestellt.

Rolle der Chinesischen Katholischen Patriotischen Vereinigung

Die Chinesische Katholische Patriotische Vereinigung wurde 1957 gegründet. In den letzten Jahren hat sie in immer stärkeren Maß Funktionen übernommen, die in der katholischen Kirche der Bischofskonferenz vorbehalten sind. In seinem Brief an die Katholiken Chinas an die Katholiken in China 2007 hat Papst Benedikt XVI deutlich gemacht, dass die Verwirklichung der Prinzipien der Unabhängigkeit und Autonomie, der Selbstverwaltung und der demokratischen Administration, wie sie die Patriotische Vereinigung vertritt, unvereinbar mit der katholischen Lehre sind. Außerdem hat der Papst deutlich festgestellt, dass die Chinesische Katholische Patriotische Vereinigung in ihrer Zusammensetzung und Funktion keinen Platz in der katholischen Kirche hat, da sie mit dem Kirchenrecht unvereinbar ist. Der Brief des Papstes löste zwar heftige Reaktionen und Diskussionen aus, bewirkte aber letztlich nur eine Verhärtung der Positionen. Das zeigte sich, als der „8. Nationalkongress der Vertreter der Chinesischen Katholiken“ vom 7. – 9. Dezember 2010 in Beijing stattfand. Dieser Kongress war vorher schon einige Male angesagt und dann wieder verschoben worden. Das massive Eingreifen der staatlichen Religionsbehörde sorgte schließlich dafür, dass der Nationalkongress abgehalten wurde. Einzelne Bischöfe, die versuchten, dem Kongress fernzubleiben, wurden durch vielfältigen Druck, bis hin zur physischen Gewalt gezwungen, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Ausgang der Wahlen für die kirchlichen Spitzenfunktionen hatte einen besonderen Beigeschmack. Die Stelle des Vorsitzenden der Bischofskonferenz wurde mit dem 45-jährigen Bischof Ma Yingling besetzt, der 2006 ohne Zustimmung Roms geweiht worden war, während die Funktion der Leitung der Patriotischen Vereinigung dem 57-jährigen Bischof Fang Xingyao übertragen wurde, der von Rom anerkannt ist. Der Vatikan reagierte mit einer Stellungnahme, in der beklagt wurde, dass auf die Teilnehmer des Kongresses seitens staatlicher Organe ungebührlicher Druck ausgeübt worden sei. Jeder der an dem Kongress teilgenommen habe, müsse für sich wissen, inwieweit er vor Gott und der Kirche verantwortlich sei und wie sehr er die Gemeindeglieder durch seine Teilnahme enttäuscht habe. Die Art und Weise, wie staatliche Behörden mit Polizeigewalt einzelne

Bischöfe zur Teilnahme am Nationalkongress und, noch ärger, zur Mitwirkung bei illegitimen Bischofsweihen gezwungen haben, widerspricht allen Prinzipien der Religionsfreiheit.

Anmaßung staatlicher Stellen, verbindliche Aussagen zur katholischen Lehre zu machen

Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen über die gegen den ausdrücklichen Einspruch des Vatikan im Dezember 2010 stattgefundene 8. Vollversammlung der katholischen Kirche Chinas in Beijing hat ein Sprecher des staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten in einer öffentlichen Erklärung die "Rechtmäßigkeit" dieser Versammlung festgestellt. Das Erstaunliche an dieser Erklärung ist, dass eine Behörde eines sich dezidiert atheistisch verstehenden Staates sich mit dem Anspruch von Verbindlichkeit zu katholischen Lehrinhalten äußert. In der Erklärung der staatlichen Religionsbehörde heißt es: „Die Chinesische Katholische Patriotische Vereinigung und die Bischofskonferenz der katholischen Kirche in China sind rechtmäßige gesellschaftliche Organisationen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz registriert sind. Gemäß den Vorschriften halten sie alle fünf Jahre Versammlungen ihrer Vertreter ab. Chinas System der Versammlung der Vertreter der katholischen Kirche hat nichts mit den Fragen der katholischen Lehre zu tun und verletzt keine Grundlagen des katholischen Glaubens. Zweifellos braucht es keine Anerkennung irgendeiner ausländischen Organisation oder eines Staates.“ Ausdrücklich wird die gegenteilige Feststellung des Vatikan zurückgewiesen und „eine Fehlinterpretation der gegenwärtigen Situation der katholischen Kirche in China“ genannt, die in einer offiziellen Erklärung eben diese „Rechtmäßigkeit“ in Frage gestellt und die "Unvereinbarkeit mit der katholischen Lehre" festgestellt hatte.

Fazit

Die Volksrepublik China ist durch die Unterzeichnung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Sie verstößt mit den im Folgenden genannten Maßnahmen gegen die in diesem Pakt geschützte Religionsfreiheit.

- Die Verfolgung und die Verhaftungen von katholischen und protestantischen Christen, die in Ausübung ihrer von der chinesischen Verfassung garantierten Religionsfreiheit ihr religiöses Leben außerhalb der offiziell staatlicherseits registrierten religiösen Organisationen leben wollen.
- Die erzwungene Teilnahme an mehrtätigen Schulungen von religiösen Amtsträgern, die darauf angelegt sind, die Teilnehmer durch Indoktrination zur Zustimmung der staatlichen Vorstellungen über die Rolle der Religionen im Staat zu überreden.
- Die erzwungene Teilnahme von Bischöfen, Priestern und Laien an Veranstaltungen der Katholischen Patriotischen Vereinigung der Katholischen Kirche in China.
- Die erzwungene Teilnahme von Bischöfen an Bischofsweihen, die wegen fehlender Zustimmung des Papstes nach dem katholischen Kirchenrecht unerlaubt sind.
- Behinderungen der Teilnahme an Beerdigungen kirchlicher Amtsträger, die der Untergrundkirche angehörten durch staatliche Organe.
- Die Stellungnahmen staatlicher Religionsbehörden zu innerkirchlichen dogmatischen Fragen mit dem Anspruch, vom kirchlichen Lehramt gegebene Weisungen korrigieren zu können.
- Die Festlegung von verbindlichen Richtlinien zur Findung neuer Inkarnationen lebendiger Buddhas durch staatliche Religionsbehörden unter Missachtung der Tradition und der geistlichen Autorität des Dalai Lama.

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Herausgeber: Dr. Otmar Oehring
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: ++49/241/7507-00
Fax: ++49/241/7507-61-253
E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600 508